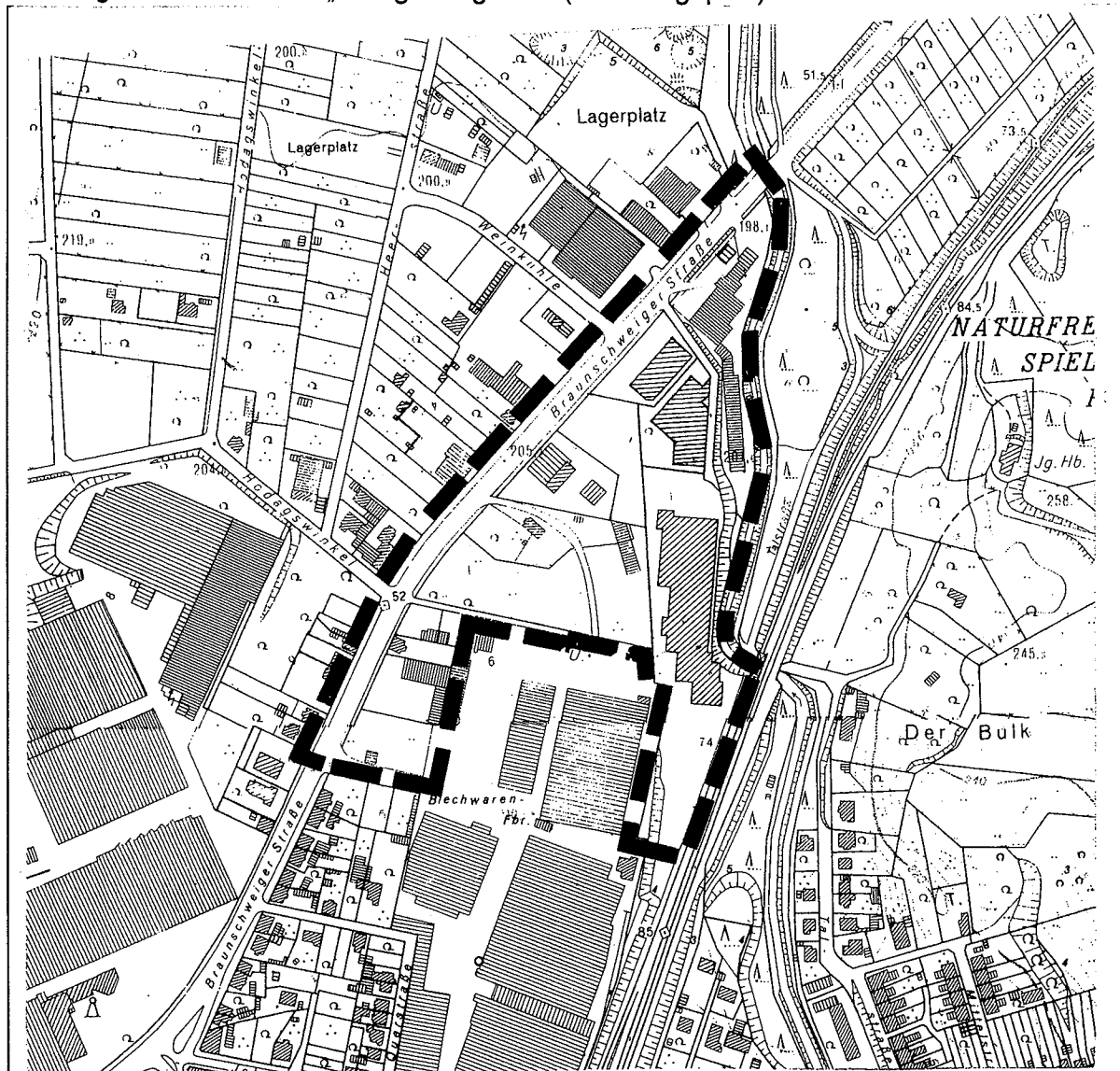


BEKANNTMACHUNG

der 4. Änderung des Bebauungsplanes SE 46 „Braunschweiger Straße Ost“ in Seesen

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes SE 46 „Braunschweiger Straße Ost“ ist vom Rat der Stadt Seesen am 30.01.2013 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen worden. Die 4. Änderung der Bebauungsplanes SE 46 „Braunschweiger Straße Ost“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes SE 46 „Braunschweiger Straße Ost“ in Seesen umfasst den gesamten Plangebungsbereich des Ursprungsbebauungsplanes SE 46 „Braunschweiger Straße Ost“ in Seesen. Das Plangebiet wird im Westen von der Braunschweiger Straße (B 248), im Osten von der Schildau und im Süden durch das Betriebsgelände der Firma „Ardagh“ begrenzt. (siehe Lageplan):



Kartengrundlage : Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)



Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes SE 46 „Braunschweiger Straße Ost“ in Seesen rechtsverbindlich. Die 4. Änderung der Bebauungsplanes und die Begründung werden ab sofort während der Dienststunden im

Rathaus der Stadt Seesen, Marktstraße 1, Zimmer 12, 38723 Seesen, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und es wird auf Verlangen darüber Auskunft erteilt.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes SE 46 „Braunschweiger Straße Ost“ schriftlich gegenüber der Stadt Seesen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes SE 46 „Braunschweiger Straße Ost“ in Seesen eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Andreas Froböse